

Satzung des Obst- und Gartenbauverein Nittendorf



Präambel:

Die ursprüngliche Satzung wurde 1944 bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Nittendorf durch den Oberlehrer Köstler beantragt, durch die 14 Gründungsmitglieder darunter Beer Michael und Anna Pfeiffer, als „Obstbauverein“ beschlossen und bereits 1967 in den „Obst- und Gartenbauverein Nittendorf“ umbenannt und über die Jahre mit den Vereinsleitungen und den Mitgliedern weiterentwickelt

Kinder- und Jugendangebot:

1997 wurden vermehrt Angebote für Kinder und Jugendliche / Familien ins Vereinsangebot integriert

2006 wurden die „**grünen Finger**“ gegründet: regelmäßige, geplante und durch feste Betreuer organisierte Kinderangebote waren in den Verein integriert und das Begegnungsangebot „Senioren und Kinder in der Nittendorfer Seniorenresidenz“ ins Programm genommen

2018 wurden die „**grünen Wilden**“ für die älteren Jahrgänge gegründet und diese starteten mit ihrem Igelhausprojekt sofort durch

Vereinsheim „OGV-Häusl“

2011 wurde dieses für seine 180 Vereinsmitglieder mit einem Sommerfest eingeweiht.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Nittendorf
- (2) Der Sitz des Vereins ist im Markt Nittendorf, Ortsteil Nittendorf und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen werden und soll den Zusatz e.V. erhalten.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Regensburg für Gartenkultur und Landespflege e.V., des zuständigen Bezirksverbandes und des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Förderung des Obst- und Gartenbaues
2. Die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
3. Die Förderung der Inklusion im Rahmen seines Angebotes.
4. Die Förderung der Ortsverschönerung und der Verschönerung der Heimat, damit einhergehend mit der Förderung des Brauchtums, der Freizeitgestaltung, der Naherholung und somit der gesamten Landeskultur.
5. Dem Verein ist es ein Anliegen, besonders die Kinder und Jugendlichen einschließlich der Familien an diesen Vereinszweck heranzuführen und steht damit im Dienst der allgemeinen Jugendpflege des Marktes Nittendorf.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
11. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Kreisverband für Gartenkultur und Landespflege e.V. und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

12. Mitglieder, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Freibeträge, gem. §3 Nr.26 und 26a EStG, begünstigt werden.

13. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§3 Vereinstätigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Brauchtumspflege und Inklusion – soweit dies ohne Beeinträchtigung des Vereinszwecks bzw. Vereinstätigkeit möglich ist.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. Bildungsmöglichkeiten und Öffentlichkeitsarbeit auf den genannten Gebieten,
2. Mitgliederversammlungen, Fachvorträge, Kurse, Lehr- und Ausflugsfahrten und Fachveranstaltungen – auch zu kulturellen Zwecken,
3. die sachgemäße und pädagogische Unterstützung, auch zur Weiterbildung, sowie den entsprechenden Einsatz von Jugendbetreuern,
4. regelmäßige Gruppenstunden für die Vereinsjugend,
5. die Vertretung des Freizeitgartenbaus auf Ortsebene,
6. die Instandhaltung der Vereinsstätte und des Inventars.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet mit einfacher Mehrheit abschließend die Vereinsleitung.

(4) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die vorliegende Satzung sowie alle durch die Organe des Vereins satzungsgemäß erlassenen Ordnungen und Regelungen an.

(5) Jedes Mitglied genießt alle Rechte, die sich aus der Meldung beim Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. und Kreisverband für Gartenkultur und Landespflege e.V. ergeben.

(6) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (=Ehrenordnung vom)

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) durch Austritt: der Austritt muss schriftlich (=auch E-Mail;Fax) zum Schluss des Geschäftsjahres (=Dezember) dem Vorstand erklärt werden; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- b) durch Ableben
- c) durch Ausschluss (§6 der Satzung)

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen einer unehrenhaften Handlung,
2. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz dreifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vereinsleitung. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Ausschlussgrund anzugeben und ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass das ausgeschlossene Mitglied Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeit dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt

1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
4. die vom Verein geschaffenen Einrichtungen nach Absprache zu benützen.

(2) Die Mitglieder genießen sämtliche Rechte, die sich aus der Meldung zum Landesverband und Kreisverband ergeben.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Satzung des Vereins anzuerkennen und ebenso dessen erlassene Regelungen/Ordnungen,
2. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen,
3. die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln,
4. Änderungen zu seinen personenbezogenen Daten / Bankänderungen an den Mitgliederverwalter zeitnah und schriftlich/E-Mail zu melden.

§ 8 Organe des Vereins

sind

die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung),
die Vereinsleitung (§ 10 der Satzung),
der Vorstand (§ 11 der Satzung).

§ 9 Mitgliederversammlung

A. (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfähige Vereinsorgan und findet mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor Ende Mai statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen.

(3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Er bestimmt den Termin und den Ort der Mitgliederversammlung. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail), durch Aushang an den öffentlichen Anschlagtafeln des Vereins und durch Bekanntmachung in der Mittelbayerischen Zeitung, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, oder Anträge, welche nicht rechtzeitig gestellt wurden, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

Ein Antrag ist auf der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn er dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zugeht.

Der Antrag hat schriftlich (auch per E-Mail) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu erfolgen.

B. Die Durchführung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Art der Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung der eingereichten Anträge.
In der Mitgliederversammlung vorgebrachte Anträge können vom Versammlungsleiter als sachdienlich zugelassen werden.
Stimmengleichheit zählt als Ablehnung eines Antrages.

Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche Mehrheit (= eine Stimme mehr, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) erreicht hat.
Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung.
Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

C. Satzungsänderung/-neufassung: Beschlüsse über die Änderung/Neufassung der Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung nach §33 Abs.1 Satz2 BGB

D. Versammlungsleitung: Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vereinsleitung geleitet. Ist kein Vereinsleitungsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt der 2. Vorsitzende, ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Leiter die Versammlung.

E. Dokumentation: Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Sitzungsleiter zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

F. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl, Abberufung / Entlastung der Vereinsleitung und des Vorstandes.
2. Die Wahl, Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes.
3. Die Beschlussfassung über Festsetzung/Änderung/Neufassung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen.
4. Die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
5. Die Festsetzung des Vereinsbeitrages.
6. Die Beschlussfassung über die Rücklagenbildung.
7. Die Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
8. Die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.

§ 10 Vereinsleitung

(1) Die Vereinsleitung ist das höchste beschlussfähige Organ zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen und wird gebildet vom 1. und 2. Vorsitzender, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Mitgliederverwalter, den Jugendbetreuern (=bis zu 4) und den Beisitzern (=bis zu 5). Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Vereinsleitung bleibt solange im Amt, bis eine neue gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei besonderen Tagesordnungspunkten kann die Vereinsleitung weitere Personen mit Rederecht zulassen. Die Mitglieder der Vereinsleitung üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Vergütung ihrer baren Auslagen im Rahmen ihres Amtes. Darüber hinaus kann von der Vereinsleitung in besonderen Fällen eine Aufwandsentschädigung zugesagt werden.

(2) Die Mitglieder der Vereinsleitung haben bei ihrer Geschäftsführung ordentlich und gewissenhaft die Interessen des Vereins zu vertreten.

(3) Sie sind verpflichtet :

- a. dafür zu sorgen, dass der Tätigkeitsberichtes zur Mitgliederversammlung im Frühjahr vorliegt,
- b. zur Vorprüfung des Kassenberichtes, innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres,
- c. von den Kassenprüfern festgestellte Mängel unverzüglich abzustellen,
- d. zur Aufstellung eines Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
- e. die notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- f. für ordnungsgemäße Aufzeichnungen und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
- g. ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen,
- h. einen Datenschutzbeauftragten aus ihren Reihen zu benennen,
- i. einen Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages in die Mitgliederversammlung einzubringen,
- j. zur Vorbehandlung aller, für die Mitgliederversammlung eingegangenen Anträge,
- k. den Vorstand zu beraten.

(4) Die Mitgliederversammlung kann weitergehende Einzelaufgaben durch Beschluss auf die Vereinsleitung übertragen.

(5) Die Sitzungen der Vereinsleitung werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als 4 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sie tritt mindestens 4mal im Jahr zusammen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Vereinskassier (=3.Vorstand), dem Schriftführer (=4.Vorstand) und dem Mitgliederverwalter (=5.Vorstand) des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt und führen die Geschäfte des Vereins.
- (2) Unterschiedliche Vorstandsämter können auch von einer Person wahrgenommen werden. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können von einer Person geführt werden; ebenso können die Aufgaben der Mitgliederverwaltung und des Vorsitzenden von einer Person geführt werden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstandsvorsitzenden allein oder durch den 2. Vorstandsvorsitzenden, den Kassier, den Schriftführer und den Mitgliederverwalter jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB).

Im Innenverhältnis gilt, dass das Vertretungsrecht erst wahrgenommen wird, wenn der 1. Vorstandsvorsitzende nachweislich verhindert ist. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Vereinsleitung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied aus ihren Reihen hinzu zu wählen

(4) Im Innenverhältnis gilt, dass Ausgaben, die den Haushaltsvoranschlag um mehr als € 250,- überschreiten oder nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, der Zustimmung der Vereinsleitung/ab € 5000.- der Mitgliederversammlung bedürfen.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Vereinssatzung/-ordnungen, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes.

B. Aufgaben des Kassiers

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des ersten Vorstandsvorsitzenden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu tätigen und für ordnungsgemäße Aufzeichnungen und ein zweckdienliches Rechnungswesen unter Berücksichtigung der rechtlichen und vereinseigenen Vorgaben zu sorgen.

2. Der Kassier fertigt die Jahresabrechnung nach Jahresschluss so zeitig an, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

3. Der Kassier legt ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins an und hält es stets auf dem Laufenden.

4. Der Kassier erstellt den in der Vereinsleitung besprochenen Haushaltsvorschlag für die ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Der Kassier trägt Sorge, dass die Mitglied~~s~~beiträge rechtzeitig eingezogen werden können.

6. Der Kassier führt die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig ab.

C. Aufgaben des Schriftführers

(1) Über alle Mitgliederversammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat der Schriftführer eine --- Niederschrift, die numerisch hinterlegt wird, zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom ersten Vorstand bzw. Versammlungs- und Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Der Schriftführer fertigt im Benehmen mit dem ersten Vorstand den Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 12 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft:

1. durch Mitgliederbeiträge.

2. durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

3. durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 13 Jahresmitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages beim OGV Nittendorf verpflichtet. Dieser ist im ersten Quartal eines Jahres zu entrichten. Die Zahlung erfolgt im SEPA-BASIS LASTSCHRIFTVERFAHREN. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen an den übergeordneten Verband.

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; er darf nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.

Auf begründeten Antrag der Vereinsleitung kann die Mitgliederversammlung Sonderbeiträge genehmigen (=Ehrenmitgliedschaften...)

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§15 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen das Kassengeschäft des Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist der Vereinsleitung mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist einmal jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

§16 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Pauschalen lt. §3 Nr.26 und 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Der Verein verpflichtet sich, Personen, die berechtigt für ihn tätig werden, von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V., des Bezirksverbandes, des Kreisverbandes Rgbg für Gartenkultur und Landespflege e.V. und der Zusammenarbeit mit Ämtern ergeben, können im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert werden: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Bei Minderjährigen werden die Daten der Erziehungsberechtigten in gleichem Umfang gespeichert.
2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Als Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung Daten seiner Mitglieder an den Landesverband bzw. seiner Untergruppen und im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Ämtern zu melden.
Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken bzw. zur Durchführung von Prämierungen, Zuschüssen.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
7. Für die Vereinschronik werden personenbezogene Daten und Bild-/Tonaufnahmen aufbewahrt und verwendet, wenn dafür die schriftl. Einwilligung des Mitgliedes vorliegt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens drei Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens fünf Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim ersten Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. In der zur Auflösung des Vereins eigens einberufenen Mitgliederversammlung muss ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein, um beschlussfähig zu sein.

4. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
5. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
6. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden an den Markt Nittendorf.

§19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen unberührt.

- a) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- b) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die ursprüngliche Satzung wurde 1944 beschlossen und in den folgenden Mitgliederversammlungen ergänzt, letztmals in 1992.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.10.2018 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und wird im Vereinsheim „OGV-Häusl“ zur Einsicht für interessierte Mitglieder hinterlegt.

Alle Satzungen älteren Datums verlieren ihre Gültigkeit

Nittendorf, den 19.10.2018

1. Gabriele Kleiner, 1.Vorsitzende
2. Hilda Menacher, 2. Vorsitzende
3. Dirk Wendler, 3.Vorsitzender
4. Ines Wendler, 4.Vorsitzende
5. Oskar Neuhoﬀ, Beisitzer
6. Christine Biegerl-Körner, Beisitzer
7. Ferdinand Menacher, Beisitzer
8. Maria Bawidamann, Beisitzer

9. Johannes Bawidamann, Jugendbetreuer

10. Doris Kandelbinder, Jugendbetreuerin